

# RS Lvwg 2020/10/7 VGW- 131/036/11042/2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.10.2020

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

07.10.2020

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §89a Abs2 lita

StVO 1960 §89a Abs7

StVO 1960 §89a Abs7a

## Rechtssatz

Mit der 14. StVO-Novelle, BGBl. Nr. 213/1987, wurde der Wortlaut des hier maßgeblichen Gesetzestextes insofern geändert, als nunmehr nach § 89a Abs. 2 lit. a StVO 1960 die Entfernung zu veranlassen sei bei einem Gegenstand, bei dem zu vermuten sei, dass sich dessen der Inhaber entledigen wollte, sowie bei einem ohne Kennzeichentafeln abgestellten Kraftfahrzeug. Nach der derzeit geltenden Rechtslage ist es also so, dass – und zwar unabhängig von einer Verkehrsbeeinträchtigung – ein ohne Kennzeichentafeln abgestelltes Kraftfahrzeug zu entfernen ist.

## Schlagworte

Entfernung des Fahrzeuges; ohne Kennzeichentafeln; Kostentragung; Kostenvorschreibung; Verschulden

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2020:VGW.131.036.11042.2020

## Zuletzt aktualisiert am

01.12.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>